



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

10 L 60/23.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Port7 Rechtsanwälte GbR,
Am Mittelhafen 16, 48155 Münster,
Az.: [REDACTED]/2023 TRÄGER -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-438,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts Vorläufiger Rechtsschutz - Dublin (Italien)
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 2. Februar 2023

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage – 10 K 172/23.A –
gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 18. Januar 2023 enthaltene
Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens des
vorläufigen Rechtsschutzes, für das Gerichtskosten nicht
erhoben werden.

Gründe:

Der zulässige Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage – 10 K 172/23.A – gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Januar 2023 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen,

ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage an, wenn das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Diese Interessenabwägung hat sich maßgeblich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, wie diese sich bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ergeben.

Diese Interessenabwägung fällt hier zu Gunsten des Antragstellers aus, weil die Anordnung der Abschiebung nach Italien (Ziffer 3. des in Rede stehenden Bescheides des Bundesamtes) von diesem Maßstab ausgehend derzeit durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind aktuell nicht erfüllt.

Die Voraussetzung in § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG „...sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann“ bedeutet, dass die Rücknahmebereitschaft des ersuchten Mitgliedstaats – hier Italien – im positiven Sinne geklärt sein muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2016 – 1 C 24.15 –, juris Rn. 20 ff.; OVG NRW, Urteil vom 7. Juli 2016 – 13 A 2238/15.A –, juris Rn. 121 f., m.w.N.

Aus dem Begriff "sobald" ist zu folgern, dass die Abschiebungsanordnung dann, aber auch erst dann zu erlassen ist, wenn die Rückführung in allernächster Zeit auch tatsächlich möglich ist. Daher muss die Rücknahmebereitschaft desjenigen Drittstaates, in den abgeschoben werden soll, geklärt sein.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2015 – 14 B 502/15.A –, juris Rn. 3 f.

Nach diesen Maßstäben steht eine tatsächliche Rücknahmebereitschaft Italiens derzeit nicht hinreichend sicher fest.

Vgl. ebenso im Ergebnis VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 5. Januar 2023 – 1a L 1642/22.A –, juris, Rn. 6 f.; VG Arnsberg, Beschluss vom 6. Januar 2023 – 2 L 1328/22.A –, n.v.

Zwar ist, sofern die Überstellungsfrist nicht abgelaufen ist, grundsätzlich aufgrund des Prinzip des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten von einer Übernahmebereitschaft auszugehen, auch wenn der ersuchte Mitgliedstaat auf das Wiederaufnahmeersuchens nicht reagiert hat. Es ist allerdings vorliegend davon ausgehen, dass der Antragsteller derzeit und für einen nicht absehbaren Zeitraum nicht nach Italien überstellt werden kann.

Denn der italienische Staat (Ministero dell' Interno, Unita' Dublino) hat laut seiner Erklärung im „Circular Letter“ vom 5. Dezember 2022 an alle Dublin-Mitgliedsstaaten die (Wieder-)Aufnahme von Schutzsuchenden nach der Dublin III-VO (vorübergehend) eingestellt, ohne bis heute einen Zeitraum oder einen Zeitpunkt zu benennen, ab wann eine Rückübernahme wieder zugelassen wird (vgl. auch den zusätzlichen „Circular Letter“ vom 7. Dezember 2022). Die Antragsgegnerin hat ferner weder Anhaltspunkte hierfür mitgeteilt noch ist dem Gericht aus der praktischen Umsetzung der Ausländerbehörden bekannt geworden, ob und wann Italien den in seinen Erklärungen mit plötzlich aufgetauchten technischen Gründen und fehlenden Aufnahmekapazitäten begründeten Aufnahmestopp wieder aufhebt. Allen faktisch mit der Überstellung betrauten Ausländerbehörden wurde vielmehr unter dem 21. Dezember 2022 mitgeteilt, dass über die Dauer der vorübergehenden Aussetzung noch nichts bekannt sei. Bei vor bereits geplanten Überstellungsterminen erforderlichen Stornierungen teilt das Bundesamt den Ausländerbehörden aktuell zudem mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sei, wann Italien wieder

aufnahmebereit ist (vgl. Vermerk über eine erforderliche Stornierung der
Ausländerbehörde des Kreises Warendorf vom 18. Januar 2023).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt
[REDACTED], Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle